

Ottendorfer Zeitung.

Lokalzeitung

für die Ortshafte Ottendorf-Okrilla mit Moritzdorf und Umgegend.

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend abends. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark. Durch die Post bezogen 1,20 Mark.

Annahme von Inseraten bis vormittag 10 Uhr. Inserate werden mit 10 Pf für die Spalte berechnet. Kabellinien nach besonderem Tarif.

Druck und Verlag von Hermann Käthe in Groß-Okrilla.

für die Redaktion verantwortlich Hermann Käthe in Groß-Okrilla

Nr. 60.

Sonntag, den 17. Mai 1908.

7. Jahrgang.

Vereinsgesetz.

Hierdurch wird bekannt gegeben, daß die in § 6 der Verordnung, die Ausführung des Reichvereins-Gesetzes vom 19. April 1908 betreffend, vom 12. Mai 1908 erwähnten Plakate in hiesigen Orte an den öffentlichen Anschlagszweigen anzubringen sind.

Die hierzu erforderlichen 4 Plakate sind im Gemeindeamt, hier, abzuliefern.

Ottendorf-Moritzdorf, am 15. Mai 1908.

Der Gemeindevorstand.

Impfung betr.

Im laufenden Jahre sind der Impfung mit Schutzpocken zu unterziehen:

1. Die im Jahre 1907 geborenen Kinder, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;
2. Die in früheren Jahren geborenen Kinder, deren Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben oder erfolglos gewesen ist;
3. Die im Jahre 1896 geborenen Kinder unter denselben Voraussetzungen wie zu 1 und 2.

Die öffentlichen Impfungen für hiesigen Ort finden statt:

für Erstimpfungen, Dienstag, den 19. Mai 1908, nachm. 3 Uhr,

für Wiederimpfungen, Mittwoch, den 20. Mai 1908, nachm. 3 Uhr,

im Saale des Gasthofes zum schwarzen Rofs, hier.

Die Nachschau wird in demselben Lokale und zwar

für Wiederimpfungen, Dienstag, den 26. Mai 1908, nachm. 3 Uhr und

für Erstimpfungen, Mittwoch, den 27. Mai 1908, ebenfalls nachm. 3 Uhr

vorgenommen.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder pp., deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung fern geblieben sind, werden nach § 14 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wenn die Befreiung von der Impfung nicht durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Aus einem Hause, in dem Scharlach, Masern, Diphtheritis, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impfungen nicht zum allgemeinen Impftermine gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Die Kinder müssen mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung und Nachschau gebracht werden.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

Ottendorf-Moritzdorf, am 6. Mai 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 16. Mai 1908.

In der gestern stattgefundenen Bezirksausschussung wurde das Gesuch des Vertriebes um Uebertragung der Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft einschl. des Branntweinverkaufs im Grundstück Nr. 111 in Ottendorf, Friedrich Wilhelms Bad, genehmigt.

Maiensonne. Sie hat sich in diesem Jahre selten gemacht die liebe Maiensonne. Der wunderschöne Monat Mai brachte uns bis jetzt fast nur Regen. Und immer wieder Regen. Wenn die Maiensonne nun aber endlich doch noch für längere Dauer herauskommen sollte, so soll man sich ihres Genußes um so mehr erfreuen. Der wohlthätige Einfluß der Maiensonne ist hauptsächlich an den Kindern erkennbar. Den Kleinen zieht es dann mit Allgewalt hinaus. Sie wollen sich im engen Zimmer nicht mehr halten lassen. Den Erwachsenen erfreut zwar der sonnige Mai auch das Herz, allein die Umänderung noch viel mehr. Leib und Geist leben von neuem auf. Die Wangen färben sich, und aus den Augen spricht die Lebenslust und die lebende Kraft hervor. Selbst fröhlich angelegte Kinder werden auf. Die Maiensonne spendet neuen Lebensfroh. Sie läßt eine geheime Wunderkraft aus. Darum laßt man den Kleinen Kindern, die noch nichts zu arbeiten haben, freien Lauf, damit der Grund gelegt werde zur Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Besonders gönne man auch den ganz Kleinen möglichst viel die stärkende Kraft der Frühlingsluft.

Abgenutzte Nickel- und Kupfermünzen. Die Nickel- und Kupfermünzen werden neuerdings eine große Abnutzung auf. Die Zahl der stark abgenutzten Münzen dieser Art, die sich im Verkehr befinden, hat nach

amtlicher Wahrnehmung derart zugenommen, daß sich die Reichsverwaltung entschlossen hat, die abgenutzten Stücke planmäßig einzuziehen. So hat jetzt die Reichspost sämtlichen Verkehrsanstalten die Vorschriften über die Einziehung abgenutzter Münzen von neuem zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht. Nach diesen Vorschriften werden zwar Reichsmünzen, die infolge längerer Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, zum vollen Wert angenommen, sie dürfen aber nicht wieder ausgegeben werden. Die abgenutzten Münzen werden an die bei jeder Oberpostdirektion bestehende Oberpostkasse abgeführt, die sie ihrerseits wieder an die Münzstätten gelangen läßt.

Dresden. Als am Donnerstag nachmittag 3 Uhr auf dem St. Paulifriedhof die Beerdigung der drei bei dem Einsturz der Götter Musikhalle verunglückten Stukkateure erfolgte, führte das Grab auf einer Seite ein. Die Feierlichkeit mußte abgebrochen und die Särge in die Halle zurückgebracht werden. Die Beerdigung findet morgen früh 9 Uhr statt.

Der Vizepräsident Abg. Pöhl und 19 konservative Abgeordnete haben heute folgenden Antrag im Landtage eingebracht: „Die Kammer wolle beschließen, mit Rücksicht auf die neueren Vorgänge an der Universität Lausanne, bei denen nach den vorliegenden Zeitungsberichten eine in rücksichtsloser Form auftretende deutschfeindliche Gesinnung, sowie die Förderung anarchistischer Bestrebungen zutage getreten ist, die Staatsregierung zu ersuchen, über diese Vorgänge Erörterungen anzustellen und für den Fall der Bestätigung der Vorgänge die Universität Lausanne von den Hochschulen auszunehmen, deren Besuch bei der Zulassung zur Prüfung an der Universität Leipzig in die vorbereitende Zeit angerechnet werden kann.“

Glücks- oder Geschicklichkeitspiel? Eine

prinzipielle Entscheidung hat der Strafsenat des sächsischen Oberlandesgerichts gefällt, die namentlich für das Gastwirtsgererbe von großem Interesse ist. Der Kaufmann Pomper und 14 in den Vororten von Leipzig wohnhafte Gastwirte sind vom Schöffengericht wegen Vergehens gegen § 288 des Strafgesetzbuches (Veranlassung einer öffentlichen Auspielung ohne behördliche Genehmigung resp. Mittäterschaft und Beihilfe) zu Geldstrafen verurteilt worden. Die hiergegen von den Angeklagten eingelegten Berufungen wurden vom Landgericht verworfen. Nach den gerichtlichen Feststellungen hat Pomper an die Wirtsgaststätten einen Automaten Diana schenkwirtschaften aufgestellt und von den Gästen benutzen lassen. An Gewinn wurde durchschnittlich pro Woche 3 Mk. erzielt; davon erhielten 20 Prozent die Gastwirte das übrige der Eigentümer des Automaten. Es handelt sich um einen Apparat in den ein fünfpfennigstück eingelegt wird, das auf einen Steigriemen fällt und dann durch einen Schnippel in die Höhe geworfen wird. Je nachdem das Geldstück hierauf in eine im Apparat angebrachte Öffnung (Gewinnmüschel) fällt oder nicht, wird gewonnen oder verloren. Das Landgericht hat auf Grund von Selbstversuchen mit dem Apparat (es wurde achtmal gespielt und nur einmal gewonnen) die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Glücksspiel vorliegt. Es gehöre zwar eine gewisse Übung dazu, aber selbst wenn diese da ist werde nur ein gleiches Maß von Genieße und Verlustchancen erreicht. So sei also daselbst wie ungefähr beim Roulettepiel. Mit einer außergewöhnlichen Kunstfertigkeit sei aber bei den Spielern nicht zu rechnen, denn in der Hauptsache verüben sich nur Neulinge. Wenn also auch eine gewisse Geschicklichkeit erforderlich wäre, so trete diese gegenüber dem Zufall doch weit in den Hintergrund. Danach sei aber ohne behördliche Genehmigung mittels Glücksspiels eine Auspielung vorgenommen worden. Hiergegen legten die Angeklagten Revision ein, in denen irrtümliche Auslegung der Glücks- und Geschicklichkeitspiel durch die Vorinstanz gerügt wurde. Das Landgericht hatte den Begriff Glücksspiel im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht aufgefaßt. Bei Schaffung der §§ 284 und 286 des Strafgesetzbuches sei auf solche mechanische Spiele keine Rücksicht genommen worden. Unter Glücksspiel sei ein Spiel zu verstehen, dessen Erfolg vom Zufall abhängt. Das Landgericht selbst gebe zu, ein Geschicklichkeitspiel würde dann vorliegen, wenn sich zwei Parteien gegenüberstünden von denen eine gewisser als die andere wäre. Im Gegensatz hierzu habe das Reichsgericht erklärt, daß die Erkennbarkeit des Spieles sich prinzipiell mit dem Glücksspiel nicht vertragen, wenn auch die Eternung ziemlich kompakt sein möge. Das Oberlandesgericht unter Verstoß des Senatspräsidenten Kory hat gemäß dem Antrage des Oberstaatsanwaltes die Revision kostenpflichtig verworfen mit der Begründung, daß die vorliegenden Fragen allerdings nicht unabweisbar seien. Die Frage, ob Zufall oder Geschicklichkeit in Frage kommt, sei dahin zu beantworten, daß beide eine Rolle können. Der Senat habe sich indessen der Ansicht des Vorderrichters angeschlossen, denn wenn man die Annahme zugrunde lege, daß der Durchschnittsmensch am Spiele teilnehme, hänge der Erfolg des Spieles vom Zufall ab. Auch wenn er sich noch so große Mühe gebe, habe er keine Aussicht auf besondere Chancen.

Nählan. Bei dem Grundlegen eines Kohlenstüppens auf dem hiesigen Elektrizitätswerk verunglückten am Donnerstag vormittag zwei hiesige Maurer. Sie waren eben an der Grundmauer beschäftigt, als von dem dort in Wasser ab elagerten, noch im glühenden Zustande befindlichen Mägen- und Schlackenbaufen ein Teil nach der Baugrube rutschte und den Maurern Zielemann und Wölkel von hier

auf Teile des Gesichts, Arme und Beine fiel. Beiden wurden dabei erhebliche Brandwunden zugefügt. Der sofort hinzugerufene Arzt Dr. Berse leistete die erste Hilfe und veranlaßte die Ueberführung der Verunglückten nach dem Krankenhaus zu Dresden.

Königsbrück. Auf dem Befehlsfähigkeitstag bei Königsbrück hält in der Zeit vom 20. Mai bis 2. Juni das 18. Inf-Regiment Nr. 178 täglich von 7 Uhr Vorm. bis 2.30 Uhr Nachm. Schießen in größeren Abteilungen ab. — Der hiesige Schulvorstand hat in seiner vorgestrigen Sitzung beschloffen, in diesem Jahre ein Schulfest stattfinden zu lassen. Als Tag der Abhaltung wurde Freitag, der 17. Juli, bestimmt.

Kamenz. Der Wäber Haas, der die von hier stammende Frau Krüge, die mit ihm auswandern wollte, Weisnachten v. J. in Bremen ermordet und zerstückelt hatte und sodann mit dem Lloyd-Dampfer „Coblenz“ nach Brasilien geflohen, hat sich auf dem Rücktransport in Antwerpen auf dem Dampfer erhängt.

Strehla. Bei einem der letzten Gewitter traf ein Blitzstrahl in der Nähe von Belgern den Kahn des Schiffelners Schneider aus Jabel bei Reichen und zerstückelte den oberen Teil des Mastes.

Ottendorf bei Hainichen. Seit Jahren schon wurde im Keller des Hiesigen Gutes das Auftreten von Erdöl bemerkt, bald schwächer, bald stärker, sodas zuzeiten der Keller des Gerätes wegen nicht benutzt werden konnte. Seit dem starken Regen am Mittwoch voriger Woche aber tritt das Öl in solcher Menge zutage, daß es geschöpft werden kann. Versuche ergaben, daß es mit stark rußender Flamme brennt. Es wurde eine Probe des Oeles an das Bergamt in Freiberg unter Darlegung der näheren Verhältnisse zur Begutachtung eingeschickt.

Mittweida. Die russischen Schüler des hiesigen Technikums und ihre Verbindungen werden neuerdings von der Polizei scharf beobachtet. Bei einigen Studenten wurden in letzter Zeit Hausuntersuchungen vorgenommen und die Besuche ist polizeilich geschlossen worden. Ueber die Gründe dieser Maßregeln verlautet noch nichts Bestimmtes.

Grünhainichen. Hier wurde ein zehn-jähriger Knabe von einer Kreuzotter gebissen. Er ist schwer erkrankt.

Chemnitz. Stieben Gelegenheitsarbeiter, im Volke „Sonnenbrüder“ genannt, standen vor dem hiesigen Schöffengericht. Sie hatten sich wegen Hausfriedensbruch zu verantworten, weil sie im Gaskeller eines Molkenbesizers in der Nacht zum 21. April ihr Nachtquartier (!) aufgeschlagen hatten. Natürlich ohne Erlaubnis des Besitzers, der deshalb Strafantrag gestellt hatte. Die geständigen, sämtlich oft vorbestraften Angeklagten, waren in jeder Nacht von der Polizei aufgestöbert worden, nachdem diese in Erfahrung gebracht hatte daß der Gaskeller ein beliebiger Schlupfwinkel solcher leicht- und arbeitslosen Gesellen sei. Einige hatten schon wiederholt und mit anderen da drinnen die Nächte zugebracht. Auf der Herberge erzählte es eine dem andern und so kam es, daß der Gaskeller zum oft benutzten Schlafgemach obdachloser Leute wurde. Die Angeklagten wurden mit je zwei Wochen Gefängnis belegt.

Leipzig. Verhaftet wurde ein aus Danau gebürtiger 53 Jahre alter Prokurist unter dem dringenden Verdacht, zum Nachteil einer hiesigen Firma, bei der er tätig war, nach und nach Geschäftsgelder in Höhe von ca. 15 000 Mark veruntreut zu haben. Die geschädigte Firma stellt elektrotechnische Anlagen her. Sie domizilliert in der Südvorstadt. Der ungetreue Prokurist wohnt in der Kochstraße. Er hat eine zahlreiche Familie. Die Unterschlagungen reichen dem Vernehmen nach etwa acht Jahre zurück.